

## **Ergänzende Bestimmungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach Art. 17 EnG im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wetzikon**

Gültig ab 1. Januar 2020

### **Art. 1**

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Ergänzungen und Präzisierungen zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung von Energie und Wasser sowie für Dienstleistungen der Stadtwerke Wetzikon" (AGB) für den Sonderfall ZEV nach Art. 16 EnG. Die AGB gelten für den ZEV uneingeschränkt.

Es gelten auch die anwendbaren Branchendokumente vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER).

### **Art. 2**

Der ZEV ermöglicht die Weitergabe des selbst produzierten Stroms von Liegenschaften mit Energieerzeugungsanlage(n) an mehrere Parteien innerhalb des gleichen (Haus)Anschlusspunktes am Ort der Produktion bzw. auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen eingehalten werden. Der Energietransport im Anschlussobjekt und zu benachbarten Liegenschaften führt in der Regel über private Stromleitungen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen der Stadtwerke.

Die Einrichtung des ZEV ist mittels Installationsanzeige mindestens drei Monate in Voraus durch die Eigentümerschaft bei den Stadtwerken zu beantragen. Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

Sind im Anschlussobjekt neben einer Erzeugungsanlage auch Speicher installiert, so ist dies ebenfalls per Installationsanzeige den Stadtwerken zu melden.

### **Art. 3**

Beim ZEV beginnt das Rechtsverhältnis zwischen der Eigentümerschaft (über eine von der Eigentümerschaft zu designierende Ansprechperson des ZEV) und den Stadtwerken mit dem Abschluss eines Grundvertrages mit allen involvierten Parteien. Die ZEV-Gemeinschaft bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht.

Bei Bestandsbauten müssen alle Kundinnen/Kunden einzeln der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit den Stadtwerken bzgl. Stromgrundversorgung zustimmen.

Die Erarbeitung des Grundvertrags zwischen dem ZEV und den Stadtwerken ist gebührenfrei.

### **Art 4**

Es ist Sache des ZEV sich mit der Eigentümerschaft des Objekts sowie der Energieerzeugungsanlage(n) zu einigen. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des ZEV sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit unabhängigen Erzeugerinnen/Erzeuger obliegt der Eigentümerschaft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.

## Art. 5

Werden durch die Bildung eines ZEV mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse rückgebaut werden.

Müssen Hausanschlüsse aufgrund eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnen die Stadtwerke die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellen diese der Eigenverbraucherinnen/Eigenverbrauchern bzw. der Eigentümerschaft des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2bis StromVV). Bereits verrechnete Netzkostenbeiträge werden nicht rückvergütet.

## Art 6

Bei einer Auflösung des ZEV ist die Aufteilung der gewährten Anschlussleistung unter der beteiligten Eigentümerschaft zu regeln und den Stadtwerken vorzulegen. Die anfallenden Kosten, die bei einer Auflösung des ZEV entstehen (z. B. Demontage der Messeinrichtung), sowie jene für die Neuerschliessung der Objekte sind durch den ZEV zu übernehmen und zwischen den Teilnehmenden am ZEV untereinander aufzuteilen.

## Art 7

Die Gesamtmessung bzw. die Überschussmessung eines ZEV muss durch einen physischen Überschusszähler erfolgen. Es werden keine virtuellen Zähler als Überschusszähler akzeptiert.

## Art. 8

Die Stadtwerke sind verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt sowie für die Messung von Erzeugungsanlagen mit Produktionserfassungspflicht. Die Stadtwerke ermitteln periodisch die Messdaten dieser Zähler und melden diese der Ansprechperson. Kosten der notwendigen Erstinstallation der Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.

Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die Stadtwerke installiert und dem ZEV in Rechnung gestellt.

## Art 9

Die Eigentümerschaft veranlasst, dass die nicht teilnehmenden bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.

## Art. 10

Die Stadtwerke sind für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum Anschlusspunkt des ZEV verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der ZEV zuständig.

## Art. 11

Der ZEV ist für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich. Sie sind für die elektrische Installation gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich.

Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an die Ansprechperson des ZEV übertragen werden. Damit ist die Ansprechperson des ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig.

Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Elektroboilern, Wärmepumpen etc. ist durch den ZEV sicherzustellen.

## Art. 12

Vertrags-Partnerinnen/Partner der Stadtwerke bei einem ZEV in Bezug auf Netzanschluss, Netznutzung, Einrichtung des Eigenverbrauchs und - innerhalb der Grundversorgung - für die Energielieferung ist die Eigentümerschaft.

Endverbraucherinnen/Eigenverbraucher verfügen beim ZEV über einen einzigen Messpunkt (Abgabe und Bezug) gegenüber den Stadtwerken. Sie beziehen folglich ein und dasselbe Stromprodukt zulasten einer einzigen Rechnung. Sie werden gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie einzelne Endverbraucherinnen/Endverbraucher behandelt.

## Art. 13

Der ZEV hat den Stadtwerken Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel der Ansprechperson des ZEV oder das Ausscheiden von Eigentümerinnen/Eigentümern mindestens drei Monate im Voraus anzumelden.

Kommt der ZEV dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet dieser den Stadtwerken weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für die den Stadtwerken darüber hinaus entstehenden Schäden.

Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der Stadtwerke am Anschlusspunkt zur Folge und sind gemäss Tarifblatt gebührenpflichtig.

Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt. Wird dies den Stadtwerken nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, trägt die Eigentümerschaft allfällige Kosten und Umtriebe der Stadtwerke.

## Art. 14

Die Stadtwerke stellen dem ZEV den Gesamtbetrag für die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Netzzuschlag und Konzessionsabgaben in Rechnung. Rechnungsempfängerin ist die Ansprechperson des ZEV. Die Mitglieder des ZEV haften solidarisch für die verrechneten Beträge.

Die Überschussenergie, die ins öffentliche Netz gespeist wird, wird netto ohne Mehrwertsteuer vergütet. Es ist durch die Eigentümerschaft zu prüfen, ob der ZEV mehrwertsteuerpflichtig ist.

## Art. 15

Einzelne Mieterinnen/Mieter können ihre Teilnahme am ZEV nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang für sich geltend machen oder wenn die Betreiberinnen/Betreiber des ZEV die angemessene Versorgung mit Strom nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1-3 EnV nicht einhalten.

Die Ansprechperson des ZEV teilen die Beendigung der Teilnahme einer Miet- oder Pachtpartei unverzüglich mit. Eine Auflösung des ZEV muss den Stadtwerken mindestens drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des ZEV eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.